



Westdeutscher Tischtennis-Verband e.V.

Bezirk Arnsberg - Jugend

Staffelleitung Bezirksliga

Patrick Flender

0176/20677228

Patrick_Flender@web.de

22. Dezember 2017

RUNDSCHREIBEN STAFFELLEITUNG JUGEND BZL NR. 1 – 17/18

Liebe Sportkameradinnen und Sportkameraden,

mit diesem Rundschreiben erhalten Sie die Informationen von allen Spielen der Vorrunde.

1. HINWEISE ZUM SPIELBETRIEB

Hiermit möchte ich Sie freundlich auf die Neuerung in der WO hinweisen:

1.5.1 Mannschaftsführer

Jede Mannschaft hat vor dem Mannschaftskampf einen verantwortlichen Mannschaftsführer auf dem Spielberichtsformular zu benennen, der allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt ist. Der Mannschaftsführer muss nicht zu den beteiligten Spielern gehören. Der Mannschaftsführer ist verantwortlich für die Wahrnehmung der in WO E und WO I geregelten Aufgaben. Er darf als einziger Protest gemäß WO A 19.1 einlegen und muss den Spielbericht unmittelbar nach Ende des Mannschaftskampfes unterschreiben.

2. MANNSCHAFTSMELDUNGEN 2. SERIE

Bitte beachten sie den Termin der Mannschaftsmeldung zur 2. Serie: **16.12.2017 – 22.12.2017**

Zum Thema Sperrvermerke beachten Sie bitte folgenden Hinweis:

Ein Sperrvermerk aus der Vorrunde wird gelöscht, wenn er für den betreffenden Spieler nicht mehr notwendig ist. Der Spieler verbleibt immer in der Mannschaft, der er zur Vorrunde angehörte. Zumindest theoretisch ist der Fall denkbar, dass ein Spieler mit Sperrvermerk in der Vorrunde so viele Punkte verliert, dass er in einer unteren Mannschaft (ohne Sperrvermerk) gemeldet werden kann. Dies ist in der Tat zulässig. Es gibt nur einen Grund, den Antrag nicht zu stellen: Man muss ihn vergessen. Dies soll den Vereinen erspart

bleiben, daher wird dieser Antrag im Vorgriff auf die zu erwartende Regeländerung automatisch in jeder Mannschaftsmeldung der Rückrunde eingeblendet. Er gilt damit als frist- und formgerecht gestellt. Die zuständigen Spielleiter müssen danach die überflüssigen Sperrvermerke löschen. Diese Aufgabe ist übrigens weniger umfangreich als in den Vorjahren, weil andere WTTV-Bestimmungen zu Sperrvermerken, die ebenfalls mit einer Löschung zur Rückrunde einhergingen, gestrichen wurden.

Bitte beachten Sie: Die Löschung eines Sperrvermerks aus anderen Gründen ist nicht mehr zulässig. Ein Sperrvermerk kann in der Mannschaftsmeldung der Rückrunde gesetzt werden, um ein ansonsten zwingend erforderliches Aufrücken des betreffenden Spielers in die obere Mannschaft zu verhindern. Der Spieler verbleibt in der Mannschaft, der er zur Vorrunde angehörte. Das erforderliche Aufrücken kann durch zwei Sachverhalte ausgelöst werden:

1. Veränderungen der Spielstärke begründen eine Änderung der Spielerreihenfolge
2. Wiederherstellung der Sollstärke erforderlich (z. B. nach Vereinswechsel oder Karriereende eines Spielers; die WO schweigt sich zu den denkbaren Gründen aus)

Bitte beachten Sie: Ein Sperrvermerk zur Rückrunde aus anderen Gründen ist nicht zulässig, auch nicht für Neuzugänge.

3. SPIELBETRIEB

3.1. JUNGEN BEZIRKSLIGA NORD

Zurückziehung

Die **DJK BW Annen** hat am 18.11.2017 ihre Jugendmannschaft zurückgezogen. Der Verein erhält eine Ordnungsstrafe gemäß WO.A.20.1.3. Die Vereine TTF Bönen II und TuS Wadersloh können ihre Fahrtkosten nach Annen geltend machen. (Kopie an Staffelleiter)

Spielnr. 1711 ETSV Witten – LTV Lippstadt III

Zu diesem Spiel trat der Gast in einer falschen Einzelaufstellung an. Das Spiel wird mit 8:0 und 2:0 Punkten für den ETSV Witten gewertet.

3.2. JUNGEN BEZIRKSLIGA SÜD

Zurückziehung

Der **TuS Neuenrade** hat am 14.12.2017 seine Jugendmannschaft zurückgezogen. Der Verein erhält eine Ordnungsstrafe gemäß WO.A.20.1.3. Die Vereine TuS Ferndorf, VfB Burbach, DJK Siegen und TTG Menden können ihre Fahrtkosten nach Neuenrade geltend machen. (Kopie an Staffelleiter)

4. ORDNUNGSSTRAFEN GEM. WO.A.17.1

OSNR	Verein	Spiel Nr.	Ursache	O.-Str.
JBZLN001	DSC Wanne-Eickel II	1684	Unvollständiges Antreten	10,00 €
JBZLN002	DJK BW Annen	-	Zurückziehen einer Mannschaft	50,00 €
JBZLS001	TuS Neuenrade	-	Zurückziehen einer Mannschaft	50,00 €

5. RECHTSMITTELBELEHRUNG UND ZAHLUNG DER ORDNUNGSSTRAFEN

Gegen alle vorgenannten Entscheidungen ist der Einspruch das zulässige Rechtsmittel.

Einsprüche sind in Textform (siehe § 10 Abs. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des WTTV (RuVo)) innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung (siehe § 12 Abs. 2 Nr. 1, § 9 RuVo) an den Spruchausschuss des Bezirks Arnsberg, Thomas Suchantke, Lerchenweg 6, 59469 Ense, zu richten. Vereine müssen die Genehmigung der nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Personen bzw. die Genehmigung der nach ihrer Satzung vertretungsberechtigten Personen beifügen (§ 10 Abs. 1 RuVo). Für den Einspruch ist ein Kostenvorschuss von 50,00 € zu zahlen, und zwar innerhalb der Einspruchsfrist (siehe § 15 RuVo) auf das untenstehende Konto des Bezirks Arnsberg.

Die Ordnungsstrafen sind unter Angabe des überweisenden Vereins, der Vereins-Nummer und der O.-Strafen-Nummer bis zum **15.01.2017** auf das Konto des Bezirks Arnsberg, Volksbank Sprockhövel, SEPA BIC: GENODEM1SPO, IBAN: DE97 4526 1547 0007 0009 01 einzuzahlen.

Die offiziellen Spielergebnisse und Tabellen entnehmen Sie bitte **click-tt**: www.wttv.click-tt.de.

Mit sportlichen Grüßen

P.Flender